

BVerkaufs- und Lieferbedingungen Küchenprofis GmbH

1. Annahme des Kaufvertrages

Es bleibt dem Verkäufer vorbehalten, diesen Kaufantrag anzunehmen oder abzulehnen. Dieser verbindliche Antrag des Käufers gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb vier Wochen ab Antragsdatum seitens des Verkäufers abgelehnt wird.

2. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit Eingang und Klarstellung aller erforderlichen Unterlagen sowie dem Einlangen einer vereinbarten Anzahlung. Bei Überschreitung der Lieferfrist durch den Verkäufer vereinbaren die Vertragspartner, dass die vom Käufer gemäß § 908 ABGB zu setzende Nachfrist mindestens 6 Wochen zu betragen hat. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen beim Verkäufer oder bei dessen Vorlieferanten führen, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Schadenersatzansprüche des Käufers sind in derartigen Fällen ausgeschlossen. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Mahnschreibens des Käufers beim Verkäufer nicht an den Käufer erfolgt.

3. Änderungsvorbehalt

Geringfügige Abweichungen in Maßen, in Form, Farb- bzw. Beizton, in der Oberflächenbehandlung und in qualitativer Hinsicht sind dem Verkäufer gestattet und berechtigen nicht zu Beanstandungen seitens des Käufers. Dies gilt insbesondere für Abweichungen im Zusammenpassen verschiedener Einrichtungsgegenstände, auch wenn diese gemeinsam gekauft wurden, und für Abweichungen bei Nachbestellungen, seien diese anhand oder ohne Farb- bzw. Furniermuster vorgenommen worden.

4. Lieferung

Für zusätzliche Fahrten, die bauseits bzw. vom Käufer verursacht werden, behält sich der Verkäufer die Verrechnung der aufgelaufenen zusätzlichen Kosten vor. Gleiches gilt auch für kurzfristig abgesagte, bereits fix vereinbarte Liefertermine. Kann der Kaufgegenstand zum vereinbarten Liefertermin vom Käufer aus irgendeinem Grund nicht übernommen werden, so ist jedenfalls die Zahlung des gesamten Auftragsbetrages bis zum vereinbarten Liefertermin des Kaufantrages fällig. Der Verkäufer behält sich vor, die ihm vom vereinbarten bis zum tatsächlichen Lieferzeitpunkt anfallenden Lagerkosten und Zinsverluste dem Käufer in Rechnung zu stellen. Die Lagerkosten betragen 1% des Kaufpreises pro Monat, die Zinsverluste ebenfalls 1% pro Monat.

5. Zahlungsvereinbarungen

Der Käufer gibt durch seine geleistete Unterschrift an, dass zum Zeitpunkt der Auftragserteilung die Kaufsumme seine finanziellen Möglichkeiten nicht übersteigt. Die Zahlung erfolgt auf Grund der getroffenen Vereinbarung; sind keine Vereinbarungen getroffen, gelten die umstehend angeführten Preise für Zahlung bar bei Lieferung bzw. Abholung. Bei Überschreitung des Zahlungstermines hat der Käufer, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsmeldung bedarf, für die jeweils überfälligen Beträge 2% pro Monat, Kontokorrent mäßig gerechnet, an Verzugszinsen zu bezahlen, welche sofort fällig werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung sind die aufkommenden Rechtskosten vom Kunden zu tragen. Sollten Finanzierungsschwierigkeiten des Käufers vorliegen oder erwartet werden, so hat der Verkäufer das Recht, auf eigene Kosten eine Bankgarantie zur Absicherung der Zahlungsfähigkeit des Käufers zu verlangen. Im Falle der Nichterbringung der Bankgarantie gilt als Zahlungsvereinbarung: Zahlung sofort bei Bekannt werden einer eventuellen Zahlungsunfähigkeit. Derartige Umstände können Lieferverzögerungen verursachen, welche nicht zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Forderung von Schadensersatzleistungen seitens des Käufers berechtigen. Wird diese Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so gilt der Kaufantrag als vom Käufer nicht eingehalten. Der Verkäufer behält sich in diesem Falle vor, den entstandenen Schaden, jedoch mindestens 30% des Kaufpreises in Rechnung zu stellen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages unser unpfändbares Eigentum. Wechsel, Schecks und Einzugsermächtigungen werden vorbehaltlich der Einlösung gutgebucht. Das gleiche gilt bei Ratenverträgen und erlischt der Eigentumsvorbehalt erst nach Bezahlung der letzten Rate.

Wird die Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, steht uns das Recht zu, die gelieferte Ware gegen Berechnung einer angemessenen Benützungsgeld und Wertminderung zurückzunehmen und vom Liefervertrag zurückzutreten. Solange irgendwelche Forderungen aus Kaufverträgen zwischen Verkäufer und Käufer bestehen, darf der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers die Waren nicht verkaufen, vermieten, verleihen, verpfänden, verschenken oder ins Ausland bringen.

7. Haftung

Wir übernehmen für auftretende Mängel nur dann die Haftung, wenn uns diese sofort nach Auftreten gemeldet werden und auf Fehler in der Erzeugung oder der mangelhaften Montage durch unsere Monteure zurückzuführen sind.

8. Versicherung

Die Waren sind, solange sie unser Eigentum sind, vorsichtig zu behandeln und gegen Wasser- und Feuerschäden zu versichern.

9. Nachweisliche Preisirrtümer

Diese, sowie Rechen- oder Additionsfehler in den noch nicht geprüften Kaufanträgen muss der Käufer gegen sich ergehen lassen.

10. Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Käufers bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung und schriftlichen Bestätigung. Im Falle der Annahme der Stornierung wird der entstandene Schaden, jedoch mindestens 30% des Kaufpreises verrechnet. Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle des Verzuges des Käufers mit einer vertraglich festgelegten Geldleistung nach Setzung einer Nachfrist von einer Woche vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle ist er zu Geltendmachung einer Konventionsstrafe von 10% des Kaufpreises berechtigt. Der darüber hinausgehende Schaden ist vom Besteller ebenfalls zu ersetzen, insbesondere wenn der Verkäufer bereits Einrichtungsgegenstände angefertigt bzw. ihre Erzeugung bereits angelaufen ist oder diese Einrichtungsgegenstände bereits versandfertig sind, auch wenn die Schadenssumme die oben erwähnten 30% des Kaufpreises übersteigt. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, den Kaufvertrag jederzeit aufzulösen, wenn wichtige Gründe, insbesondere Finanzierungsschwierigkeiten von Seiten des Bestellers vorliegen oder zu erwarten sind.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Salzburg Stadt. Gerichtsstand ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes ist Salzburg Stadt.